

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

# Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie 1. Änderung

Zusammenfassende Erklärung  
gem. §6a BauGB – vereinfachtes Verfahren

Januar 2024



**Auftraggeber:**

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Kurfürstenstraße 1

54516 Wittlich

Bearbeitung: Sandra Folz



Landschaftsarchitekten bdlA | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 56 -60 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

INHALT

1 Vorbemerkung ..... 1  
2 Aufstellungsverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ..... 2  
3 Berücksichtigung von Umweltbelangen ..... 4  
4 Alternativen und Nullvariante ..... 7



# 1 Vorbemerkung

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist „dem wirksamen Flächennutzungsplan ... eine **zusammenfassende Erklärung** beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Am 20.07.2022 wurde das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf Bundesebene beschlossen (sog. Wind-an-Land-Gesetz, WaLG). Durch das Gesetz soll die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt werden, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Durch das in Artikel 1 zum WaLG beschlossene „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)“ werden verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) definiert. Jedes Bundesland muss demnach einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie ausweisen. Für Rheinland-Pfalz umfasst dies einen prozentualen Anteil der Landesfläche von 1,4 % bis zum Jahr 2027 und von 2,2 % bis zum Jahr 2032.

Anrechenbare Flächen stellen danach alle Flächen dar, die in Windenergiegebieten liegen (Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete in Flächennutzungsplänen). **Flächen mit einer Rotor-in-Regelung werden gem. § 4 (3) WindBG auf den Flächenbeitragswert nur anteilig angerechnet.** Rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete im FNP werden demnach flächenmäßig nur voll angerechnet, wenn der Rotor auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen darf (sog. „Rotor-Out-Regelung“).

Im rechtskräftigen FNP Teilfortschreibung Windenergie der VG Wittlich-Land ist festgelegt, dass eine Windenergieanlage im Sondergebiet liegt, **wenn das Fundament und der Mast, sowie der gesamte Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegt. Flächen außerhalb des Sondergebietes dürfen demnach vom Rotor nicht überstrichen werden („Rotor-in-Regelung“).** Somit sind die im Flächennutzungsplan der VG Wittlich-Land dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung nicht vollumfänglich anrechenbar auf die festgelegten Flächenbeitragswerte gem. § 4(4) WindBG.

**Im Rahmen der 1. Änderung erfolgt eine Umstellung von der Rotor-in-Regelung auf die Rotor-out-Regelung.**

## 2 Aufstellungsverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der dargestellten Sondergebiete gem. FNP 2020 sicherzustellen und der Windkraft entsprechend Raum zu verschaffen, erfolgt im Rahmen der 1. Änderung der Teilfortschreibung Windenergie des rechtskräftigen FNP 2020 der VG Wittlich-Land die nachfolgende dargestellte Anpassung der textlichen Darstellung:

### Alte Darstellung gem. FNP 2020:

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn das Fundament und der Mast, sowie der gesamte Rotor der geplanten Anlage vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen. Der Rotor darf keine Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

### Neue Darstellung:

***Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet für Windenergienutzung, wenn der Mast vollständig innerhalb des Sondergebietes liegt. Ein Überstreichen von Flächen außerhalb der Sondergebietsfläche für Windenergienutzung durch die Rotoren ist zulässig.***

Für alle Sondergebiete erfolgt die sachliche Änderung, dass der Rotor **nun auch Flächen außerhalb der Sondergebiete überstreichen kann**. Die Regelung aus dem FNP 2020, dass der Rotor vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss, wird aufgehoben. **Die Grenzen der in der FNP-Teilfortschreibung 2020 ausgewiesenen Sondergebiete bleiben unverändert. Der Kriterienkatalog („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien), der der Ausweisung zugrunde liegt, wird ebenfalls nicht geändert.**

Die FNP-Teilfortschreibung Windenergie wurde von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich am 15.01.2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung vom 26.01.2024 ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden.

Einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren gibt die nachfolgende tabellarische Übersicht.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch VG-Rat Wittlich-Land gem. § 2 Abs. 1 BauGB	22.03.2023
2	Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	14.07.2023
3	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	14.07.2023
4	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24.07.2023 – 25.08.2023
5	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB	19.07.2023 – 25.08.2023
6	Beratung zu den eingegangenen Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der evtl. Nachbargemeinden	11.10.2023
	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat Wittlich-Land	11.10.2023
	Beteiligung der Ortsgemeinden im VG-Bezirk gem. § 67 Abs. 2 GemO	23.10.2023 – 01.12.2023
	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB	15.01.2024
	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB	26.01.2024

### 3 Berücksichtigung von Umweltbelangen

Gem. § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie dem gem. § 2a BauGB zu erstellenden Umweltbericht abgesehen. Dennoch sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Die angewandte Bewertung der Umweltbelange orientiert sich methodisch an der Anlage 1 zum BauGB und umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft/Klima,
- Landschafts-, Ortsbild und landschaftsbezogene Erholung,
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Inhalt und Ziel der Planung stellt die Zulassung des Rotorüberstrichs auch außerhalb der gem. rechtskräftigem FNP 2020 geltenden Sondergebiete Windenergie dar. Die dargestellten Sondergebiete Windenergie gem. wirksamer FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020 werden durch die vorliegende Änderung **nicht** verändert. Die Betrachtung der möglichen Umweltwirkungen erfolgte bezogen auf die Auswirkungen, die sich (ausschließlich) aus der Änderung der textlichen Darstellung mit Bezug auf die Rotor-out-Regelung ergeben können.

#### Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind Detailuntersuchungen hinsichtlich Schattenschwurf, Schallimmissionen und Eiwurf durchzuführen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sind mit der geplanten Änderung nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange abzu prüfen und notwendige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen mit Blick auf schutzwürdige Biotopkomplexe (z.B. Altholzbestände, Quellbäche u.ä.) sind durch ein Überstreichen der Flächen durch den Rotor der Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

### Schutzgut Boden und Fläche

Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche kann aber dadurch entstehen, dass mit der jetzt gegebenen Möglichkeit, WEA am unmittelbaren Rand des Sondergebietes zu platzieren, insgesamt mehr Anlagen errichtet werden können und dadurch mehr Flächen versiegelt oder anderweitig in Anspruch genommen werden können.

Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sind diese zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden entsprechend auszugleichen.

### Schutzgut Wasser

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser über die in der FNP-Teilfortschreibung 2020 bereits dargelegten Maße hinaus kann ggf. dadurch entstehen, dass mit der jetzt gegebenen Möglichkeit, WEA am unmittelbaren Rand des Sondergebietes zu platzieren, im Einzelfall einer unmittelbaren Benachbarung mit einem Wasserschutzgebiet evtl. ein erhöhtes Risiko für die Trinkwassergewinnung resultiert. Allerdings ist auch nach der bisherigen Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung 2020 und bei den derzeit einzuhaltenden Abständen zum Rand des Sondergebietes (mind. 1 Rotor-Radius) ein Aufschlag der Gondel im Falle einer Havarie innerhalb eines Wasserschutzgebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Diesen möglicherweise bestehenden bzw. erhöhten Risiken für das Schutzgut Wasser ist im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung ggf. durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen zu begegnen.

### Schutzgut Klima und Luft

Die 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie ist mit positiven Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden, da großräumig gesehen eine mögliche höhere Anzahl an umzusetzender WEA zu einer Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit zum Klimaschutz beitragen, weil dadurch an anderer Stelle der Verbrauch von fossilen Energieträgern reduziert wird.

### Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Zusätzliche Belastungen durch die Umsetzung einer höheren Zahl an WEA können im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung durch Ersatzzahlungen gem. Landeskompensationsordnung und ergänzende Maßnahmen wie Ortsrandbegrünung, Pflanzung von Baumreihen in strukturarmen Landschaften und Aufwertung monotoner Nadelforsten durch Entwicklung naturnaher Wälder ausgeglichen werden.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Einzelgenehmigungsverfahren ist ggf. zu klären, inwieweit durch zusätzliche Anlagen bedeutende Sichtachsen zwischen landschaftsbildprägenden Kulturdenkmälern und

Aussichtspunkten betroffen sein können und mit welchen Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Im **Rahmen der Offenlage** wurden Hinweise zum Umgang mit Waldabständen sowie erforderlichen Abstimmungen mit dem zuständigen Forstamt im Rahmen der Einzelgenehmigungsebene gegeben. Dies umfasst im Wesentlichen auch die Betroffenheit von Erntezulassungsregistern.

Von Seiten der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass es durch den Rotorüberstrich zu negativen Auswirkungen auf unmittelbar angrenzende ökologisch sensible Flächen kommen kann.

Beide Hinweise wurden in der Begründung entsprechend ergänzt.

## 4 Alternativen und Nullvariante

Gegenstand der 1. Änderung der rechtswirksamen FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020 ist die Änderung der textlichen Darstellung zur Ermöglichung des Rotorüberstrichs außerhalb der Sondergebietsflächen (Rotor-out-Regelung).

Mit der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2020 wurden die im Rahmen einer flächendeckenden Standortkonzeption ermittelten und durch die Umweltprüfung und die Abwägung festgestellten „besten“ Standorte im VG-Gebiet planerisch gesichert. Mit der hier vorliegenden 1. Änderung der FNP-Teilfortschreibung Windenergie 2023 werden diese Sondergebiete übernommen und an die neuen gesetzlichen und raumplanerischen Erfordernisse angepasst. Mit Blick auf die Feststellung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz benannten Flächenbeitragswerte und der Anrechenbarkeit der einzelnen Sondergebietsflächen bestehen aus Umweltsicht keine alternativen Planungsmöglichkeiten, die zu einer geringeren Belastung der Umweltschutzgüter führen würden.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land  
Wittlich, den 29.01.2024

Gez.  
Manuel Follmann (Bürgermeister)